

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 19. August 2025

Nr. 29

---

<i>Inhalt</i>	Seite
Neunte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des <b>Zwei-Fach-Modells</b> vom 6. Juni 2011 vom 04.08.2025	2389
Neunte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das <b>Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen</b> vom 6. Juni 2011 vom 04.08.2025	2394
Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das <b>Lehramt an Grundschulen</b> vom 6. Juni 2011 vom 04.08.2025	2399
Zehnte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das <b>Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 04.08.2025	2409
Zehnte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das <b>Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 04.08.2025	2415
Zehnte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das <b>Lehramt an Grundschulen</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 vom 04.08.2025	2421
Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die <b>Bachelorprüfungen</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums <b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b> vom 30.08.2022 vom 04.08.2025	2427
Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das <b>Lehramt für sonderpädagogische Förderung</b> mit dem <b>Abschluss „Master of Education“</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.08.2025	2432
<b>Informationssicherheitsleitlinie</b>	2437

Richtlinie zum <b>Informationssicherheitsmanagementsystem</b> (ISMS)	2446
Zweite Ordnung zur Änderung der <b>Gebührenordnung</b> der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. März 2004 vom 04.08.2025	2462
<b>Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung</b> des <b>Studierendenwerks Münster</b> - Jahresabschluss 2024	2464

---

Herausgegeben vom  
Rektor der Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2025/29

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Neunte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen  
Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells  
vom 6. Juni 2011 vom  
04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1284 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 19 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“.
3. Der § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, an denen diese Fächer studiert werden können, und im Falle ihrer Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreter/in zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreter/in zuständig. <sup>3</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>4</sup>Federführend ist die Studiendekanin/Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. <sup>5</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die

Federführung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs der Universität Münster, dem das an der Universität Münster studierte Fach angehört.

- (2) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekans des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

4. Der § 8 erhält folgenden Absatz 7:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

5. Der § 10 erhält folgenden Absatz 1:

„<sup>1</sup>Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. <sup>3</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). <sup>5</sup>In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. <sup>6</sup>„Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. <sup>7</sup>Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. <sup>8</sup>Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab.“

6. Der erste Halbsatz des § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

7. Der § 10 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/ des

Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

8. Der zweite Halbsatz in § 11 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.
9. An allen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 3 S. 2, § 16 Abs. 7 S. 2, § 18 Abs. 5 S. 1. Ausgenommen ist auch § 23a Abs. 8 S. 2.

10. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

11. Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

12. Der § 16 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin /dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

13. In § 17 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, Satz 6 wird zu Satz 4.

14. Der § 18 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des federführenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

15. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## **„§ 19**

### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

16. In § 21 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

17. In § 21 Abs. 2a wird in Satz 3 „oder der FH Münster“ gestrichen.

18. Der § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

19. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Neunte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen  
Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-  
, Real -, Sekundar- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1291 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 19 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records.“
3. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4  
Zuständigkeit**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, an denen diese Fächer studiert werden können und im Falle ihrer Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreter/in der Fachbereiche zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreter/in zuständig. <sup>3</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>4</sup>Federführend ist die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. <sup>5</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der

Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs der Universität Münster, dem das an der Universität Münster studierte Fach angehört.

- (2) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“
4. In § 7 Abs. 2 S. 1 wird Nr. 17 entfernt: „Informatik“. In § 7 Abs. 2 S. 2 wird „Informatik“ entfernt.
5. Der § 8 erhält folgenden Absatz 7:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

6. Der § 10 erhält folgenden Absatz 1:

<sup>1</sup>Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. <sup>3</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). <sup>5</sup>In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. <sup>6</sup>„Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. <sup>7</sup>Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. <sup>8</sup>Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab.“

7. Der erste Halbsatz des § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

8. Der § 10 erhält den folgenden neuen Absatz 8:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/ des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

9. Der zweite Halbsatz in § 11 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.

10. An allen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 3 S. 2, § 16 Abs. 7 S. 2, § 18 Abs. 5 S. 1. Ausgenommen ist auch § 23a Abs. 8 S. 2.

11. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

12. Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

13. Der § 16 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

14. In § 17 Abs. 3 werden Sätze 4 und 5 gestrichen, Satz 6 wird zu Satz 4.

15. Der § 18 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des federführenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

16. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 19****Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

17. In § 21 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

18. Der § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

19. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Achte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 02. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 209 ff.) wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 in „Ziele des Studiums“ umbenannt. In § 7 „Studienfächer“ durch „Bestandteile des Studiums“ ersetzt. In § 15 wird „für Behinderte und chronisch Kranke“ gestrichen. § 19 wird wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“.
3. Der § 2 erhält die Überschrift „Ziele des Studiums“.
4. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. <sup>2</sup>Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats. <sup>3</sup>Im Falle des § 1 Abs. 2 wird der Grad gemeinsam mit der Kunstakademie Münster verliehen.“

5. Der § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Lernbereichen/Fächern ist die Studiendekanin/der Studiendekan und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter der Fachbereiche zuständig, denen diese Lernbereiche/Fächer zugeordnet sind. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. <sup>3</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten

Studiendekaninnen oder Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>4</sup>Federführend ist die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erster Lernbereich/erstes Fach angegebene Fach angehört. <sup>5</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs der Universität Münster, dem das an der Universität Münster studierte Fach angehört.“

6. Der § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

7. Der § 6 Absatz 2 erhält folgende Sätze 5-7:

„<sup>5</sup>Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. <sup>6</sup>Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. <sup>7</sup>Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden.“

8. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 6 und 7 gestrichen.

9. Der § 8 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

10. Der § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. <sup>3</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). <sup>5</sup>In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. <sup>6</sup>„Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. <sup>7</sup>Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und

dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. <sup>8</sup>Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab.“

11. Der § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

12. Der § 10 Abs. 3 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht.“

13. Der § 10 erhält den folgenden, neuen Absatz 6:

„<sup>1</sup>Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.“

14. Der § 10 erhält folgenden, neuen Abs. 7:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

15. Der § 10 erhält folgenden, neuen Absatz 8:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen,

Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der/des Prüferin/Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

16. Der zweite Halbsatz in § 11 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.

17. An allen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 16 Abs. 7 S. 2, § 18 Abs. 5 S. 1. Ausgenommen ist auch § 23a Abs. 8 S. 2.

18. Der § 12 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. <sup>2</sup>Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. <sup>3</sup>Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. <sup>4</sup>Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. <sup>5</sup>Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. <sup>6</sup>Die/Der Kandidat/in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. <sup>7</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. <sup>9</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

19. Der § 12 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.“

20. Anstelle des § 13 Abs. 1 S. 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. <sup>3</sup>Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.“

21. Der § 13 Abs. 1 S. 3 wird zu S. 4.

22. In § 13 Abs. 2 S. 1 wird vor „65“ das §-Zeichen eingefügt.

23. Der § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

24. Der § 14 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

25. Der § 15 erhält folgende Fassung:

## **„§ 15**

### **Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.
- (3) <sup>1</sup>Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

26. Der § 16 Abs. 7 S. 2 erhält die folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin /dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

27. In § 17 Abs. 3 werden Sätze 4 und 5 gestrichen, der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.

28. Der § 18 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des federführenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

29. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## **§ 19**

### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

30. Der § 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20****Einsicht in die Studienakten**

<sup>1</sup>Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan zu stellen. <sup>4</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

31. In § 21 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen, die Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

32. Der § 21 erhält folgenden Absatz 2a:

„<sup>1</sup>Die Studiendekanin/der Studiendekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. <sup>2</sup>Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

33. Der § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

34. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

35. Der § 23a Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in ein Masterstudium an der Universität Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist,
- c) ein Masterstudium an der Universität Münster gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
- d) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen nach einem lehramtsrelevanten Studium an der Universität Münster gemäß § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.“

36. Der § 23a Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung.“

37. Der § 23a Abs. 10 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Im Fach Islamische Religionslehre und mit Zustimmung des Rektorats in weiteren gemäß Absatz 1 zugelassenen Fächern setzt die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der

Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung abweichend von Absatz 3 Satz 1 voraus, dass die/der Studierende

- a) in ein zum Lehramt an Grundschulen führendes Bachelorstudium gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ oder ein gleichwertiges Modul an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
- b) in ein Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist,
- c) ein Masterstudium gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mit dem Abschluss „Master of Education für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
- d) auf der Grundlage des § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich abgelegt hat.

<sup>2</sup>Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des darin genannten Zeugnisses ein Zeugnis über eine an einer nordrhein-westfälischen Hochschule bestandene Bachelorprüfung in einem Studiengang gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bzw. 2. Juli 2022 tritt. <sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1 lit. a) nicht erfüllt, ist ein Wechsel mit dem Fach Islamische Religionslehre in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung nicht möglich.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zehnte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das  
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem  
Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen  
Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05. Mai 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1312 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 wie folgt gefasst: „Ziele des Studiums“. § 20 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“
3. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2  
Ziele des Studiums**

„(1) <sup>1</sup>Auf einem Bachelorstudium aufbauend, eignen sich die Studierenden entsprechend den belegten Fächern strukturierte, berufsfeldrelevant vertiefte, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an. <sup>2</sup>Darüber hinaus erwerben sie fundierte schulformspezifische und lehramtsübergreifende Kompetenzen, so wie sie im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der universitären lehramtsspezifischen Bildungsanteile vorgesehen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben somit gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrkräftebildung spezifisches, exemplarisch vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen einschließlich der zugehörigen fachsprachlichen Kenntnisse sowie das für eine effektive Schul- und Unterrichtsgestaltung an Gymnasien und Gesamtschulen erforderliche bildungswissenschaftliche Wissen. <sup>2</sup>Sie sind in der Lage, sich eigenständig weitere wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen, diese einzuordnen und unter Berücksichtigung heterogener, individueller (Förderungs-) Bedarfe adäquat zu vermitteln. <sup>3</sup>Dies schließt die Auseinandersetzung mit inklusionsorientierten Fragestellungen mit ein. <sup>4</sup>Weitere übergreifende Kompetenzen, z. B. im Hinblick auf die Berufsorientierung von Schüler\*innen, die Förderung von Demokratiebewusstsein und Geschlechtersensibilität, die Befähigung zu interkulturellem Denken und nachhaltigem Handeln sowie die Ausbildung einer fachspezifischen Medienexpertise, runden das zu erwerbende Profil ab.“

4. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit**

„(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können und im Falle ihrer Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der durch das Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>3</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>4</sup>Federführend ist die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. <sup>5</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs der Universität Münster, dem das an der Universität Münster studierte Fach angehört.

(2) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

5. Der § 8 Abs. 2 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch

5. Französisch
6. Geographie
7. Geschichte
8. Griechisch
9. Informatik
10. Italienisch
11. Latein
12. Musik
13. Mathematik
14. Niederländisch
15. Pädagogik
16. Philosophie/Praktische Philosophie
17. Physik
18. Evangelische Religionslehre
19. Islamische Religionslehre
20. Katholische Religionslehre
21. Wirtschaft-Politik/Sozialwissenschaften
22. Spanisch
23. Sport

6. Der § 9 erhält folgenden Absatz 7:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

7. Der erste Halbsatz des § 11 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

8. Der § 11 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

9. An allen Stellen in den Paragraphen 12-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 3 S. 2, § 17 Abs. 6 S. 2, § 19 Abs. 5 S. 1. Ausgenommen ist auch § 24a Abs. 7 S. 2.

10. In § 12 Abs. 4a wird vor „Masterstudiums“ das Wort „curricularen“ ergänzt.

11. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

12. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

13. § 17 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

14. In § 18 Abs. 3 werden Sätze 4 und 5 gestrichen, Satz 6 wird zu Satz 4.

15. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 20**

### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

16. In § 22 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

17. In § 22 Abs. 2a wird in Satz 3 „oder der FH Münster“ gestrichen.

18. Der § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

19. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) „Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.“

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zehnte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das  
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und  
Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of  
Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 6. Juni 2011  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05. Mail 2022 (AB Uni 2022/16, S. 1305 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 wie folgt neu gefasst: „Ziele des Studiums“. § 20 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“
3. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2  
Ziele des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Auf einem Bachelorstudium aufbauend, eignen sich die Studierenden entsprechend den belegten Fächern strukturierte, berufsfeldrelevant vertiefte, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen an. <sup>2</sup>Darüber hinaus erwerben sie fundierte schulformspezifische und lehramtsübergreifende Kompetenzen, so wie sie im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der universitären lehramtsspezifischen Bildungsanteile vorgesehen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben somit gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrkräftebildung spezifisches, exemplarisch vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen einschließlich der zugehörigen fachsprachlichen Kenntnisse sowie das für eine effektive Schul- und Unterrichtsgestaltung an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erforderliche bildungswissenschaftliche Wissen. <sup>2</sup>Sie sind in der Lage, sich eigenständig weitere wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen, diese einzuordnen und unter Berücksichtigung heterogener, individueller (Förderungs-) Bedarfe adäquat zu vermitteln. <sup>3</sup>Dies schließt die Auseinandersetzung mit inklusionsorientierten Fragestellungen mit ein. <sup>4</sup>Weitere übergreifende Kompetenzen, z. B. im Hinblick auf die Berufsorientierung von Schüler\*innen, die Förderung von Demokratiebewusstsein und Geschlechtersensibilität, die Befähigung zu interkulturellem Denken und nachhaltigem Handeln sowie die Ausbildung einer fachspezifischen Medienexpertise, runden das zu erwerbende Profil ab.“

4. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 5**

#### **Zuständigkeit**

„(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können und im Falle ihrer Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der durch das Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>3</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>4</sup>Federführend ist die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. <sup>5</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs der Universität Münster, dem das an der Universität Münster studierte Fach angehört.

(2) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.

5. In § 8 Abs. 2 S. 1 wird der Punkt 17 „Informatik“ gestrichen. In § 8 Abs. 2 S. 2 wird „Informatik“ gestrichen.
6. Der § 9 erhält folgenden Absatz 7:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

7. Der erste Halbsatz in § 11 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

8. Der § 11 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/ des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

9. An allen Stellen in den Paragraphen 12-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Davon ausgenommen sind § 3 S. 2, § 17 Abs. 6 S. 2, § 19 Abs. 5 S. 1. Ausgenommen ist auch § 24a Abs. 7 S. 2.

10. In § 12 wird in Absatz 4 a vor „Masterstudiums“ das Wort „curricularen“ ergänzt. Zudem wird „§ 4 LVZ“ durch „§ 3 LZV“ ersetzt.

11. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

12. Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

13. Der § 17 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

14. Im Absatz 3 des § 18 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen, Satz 6 wird zu Satz 4.

15. Der § 20 Abs.1 erhält folgende Fassung:

### **„§ 20**

#### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

<sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

16. In § 22 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

17. In § 22 Abs. 2a wird in Satz 3 „oder der FH Münster“ gestrichen.

18. Der § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

19. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) „Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zehnte Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem  
Abschluss „Master of Education“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 6. Juni 2011  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13), zuletzt geändert durch Ordnung vom 05. Mai 2022 (AB Uni 2022/4, S. 1298 ff.), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 wie folgt gefasst: „Ziele des Studiums“. § 20 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“
3. Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 2**

**Ziele des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Auf einem Bachelorstudium aufbauend, eignen sich die Studierenden entsprechend den belegten Fächern strukturierte, berufsfeldrelevant vertiefte, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen an. <sup>2</sup>Darüber hinaus erwerben sie fundierte schulformspezifische und lehramtsübergreifende Kompetenzen, so wie sie im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung - LZV) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der universitären lehramtsspezifischen Bildungsanteile vorgesehen sind.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden erwerben somit gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrkräftebildung spezifisches, exemplarisch vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen einschließlich der zugehörigen fachsprachlichen Kenntnisse sowie das für eine effektive Schul- und Unterrichtsgestaltung an Grundschulen erforderliche bildungswissenschaftliche Wissen. <sup>2</sup>Sie sind in der Lage, sich eigenständig weitere wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen, diese einzuordnen und unter Berücksichtigung heterogener, individueller (Förderungs-) Bedarfe adäquat zu vermitteln. <sup>3</sup>Dies schließt die Auseinandersetzung mit inklusionsorientierten Fragestellungen mit ein. <sup>4</sup>Weitere übergreifende Kompetenzen, z. B. im Hinblick auf Alphabetisierung und Grundbildung, die Förderung von Demokratiebewusstsein und Geschlechtersensibilität, die Befähigung zu interkulturellem Denken und nachhaltigem Handeln sowie die Ausbildung einer fachspezifischen Medienexpertise, runden das zu erwerbende Profil ab.“

4. In § 4 erhält der Satz 2 des Absatzes 1 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Universität Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen in den Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie im Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder im Fach oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht.“

5. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 5**

### **Zuständigkeit**

„(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können und im Falle ihrer Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der durch das Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>3</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>4</sup>Federführend ist die Studiendekanin/der Studiendekan desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. <sup>5</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. <sup>6</sup>Im Falle des § 1 Abs. 2 liegt die Federführung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan des Fachbereichs der Universität Münster, dem das an der Universität Münster studierte Fach angehört.“

(2) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

6. Der § 9 erhält folgenden Absatz 7:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

7. Der erste Halbsatz des § 11 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

8. Der § 11 erhält folgenden neuen Absatz 8:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

9. An allen Stellen in den Paragraphen 12-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatikalischen

Form. Davon ausgenommen sind § 3 S. 2, § 17 Abs. 6 S. 2, § 19 Abs. 5 S. 1. Ausgenommen ist auch § 24a Abs. 7 S. 2.

10. In § 12 Abs. 4a wird vor „Masterstudiums“ das Wort „curricularen“ ergänzt. Zudem wird „§ 4 LZV“ durch „§ 2 LZV“ ersetzt.

11. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

12. Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

13. Der § 17 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen“

14. In § 18 werden in Absatz 3 die Sätze 4 und 5 gestrichen, Satz 6 wird zu Satz 4.

15. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

## **„§ 20**

### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

16. In § 22 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

17. In § 22 Abs. 2a Satz 3 wird „oder der FH Münster“ gestrichen.

18. Der § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht

ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

19. § 23 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität  
innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung  
vom 30.08.2022  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 30.08.2022 (AB Uni 2022/33, S. 2584 ff.) wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 19 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“.
3. Der § 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Verleihung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen.“

4. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4  
Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, denen diese Fächer zugeordnet sind, im Falle ihrer Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>3</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen zuständig.

<sup>4</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane bzw. der Prüfungsausschuss die Federführung für die Gesamtorganisation. <sup>5</sup>Federführend ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen, dem die von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene sonderpädagogische Fachrichtung angehört. <sup>6</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

(2) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bzw. an den Prüfungsausschuss, wenn die Prüfungsleistung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

5. Der § 8 erhält folgenden Absatz 7:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

6. Der § 10 erhält folgenden Absatz 1:

„<sup>1</sup>Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. <sup>3</sup>Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). <sup>5</sup>In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. <sup>6</sup>„Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. <sup>7</sup>Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. <sup>8</sup>Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab.“

7. Der erste Halbsatz des § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

8. In § 10 wird der folgende, neue Absatz 8 ergänzt:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

9. Der zweite Halbsatz des § 11 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.

10. In § 11 Abs. 6 lautet S. 6 neu:

„<sup>6</sup>Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan bzw. der zuständige Prüfungsausschuss.“

11. Der § 12 Abs. 2 S. 3 lautet neu:

„<sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bzw. dem Prüfungsausschuss bestimmt.“

12. Der § 12 Abs. 2 S. 6 lautet neu:

„<sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bzw. der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.“

13. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

14. Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

15. In § 16 Abs. 7 lautet der S. 2 neu:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen“.

16. In § 17 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, der Satz 6 wird zu Satz 4.

17. Der § 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan/ von der Dekanin des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

18. An allen anderen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Ausgenommen ist auch § 23a Abs. 8 S. 2.

19. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

### **„§ 19**

#### **Diploma Supplement mit Transcript of Records**

(1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

20. In § 21 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

21. Der § 21 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

22. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische  
Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.08.2022 (AB Uni 2022/33, S. 2602), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird der § 20 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“
3. Der § 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Die Verleihung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen.“

4. Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5  
Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, denen die Fächer zugeordnet sind, im Falle ihrer Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>2</sup>Für die Organisation der Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen zuständig. <sup>3</sup>Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. <sup>4</sup>Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane bzw. der Prüfungsausschuss die Federführung für die

Gesamtorganisation. <sup>5</sup>Federführend ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen, dem die von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene sonderpädagogische Fachrichtung angehört. <sup>6</sup>Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

(2) <sup>1</sup>Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bzw. an den Prüfungsausschuss, wenn die Prüfungsleistung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen erbracht wurde. <sup>2</sup>Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

5. Der § 9 erhält folgenden Absatz 7:

„<sup>1</sup>Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. <sup>2</sup>Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. <sup>3</sup>Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. <sup>4</sup>Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. <sup>5</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. <sup>6</sup>Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. <sup>7</sup>Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

6. Der zweite Halbsatz des § 11 Abs.2a erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

7. In § 11 wird der folgende, neue Absatz 7 ergänzt:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/ des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

8. In § 12 Abs. 5 wird vor „Masterstudiums“ der Begriff „curricularen“ ergänzt.

9. Der § 13 Abs. 2 S. 2 lautet neu:

„<sup>2</sup>Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat.

<sup>3</sup>Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bzw. dem Prüfungsausschuss bestimmt.“

10. Der § 13 Abs. 2 S. 6 lautet neu:

„<sup>6</sup>Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bzw. der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.“

11. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

12. Der § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. <sup>2</sup>Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

13. In § 17 Abs. 6 erhält S. 2 folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

14. In § 18 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, der Satz 6 wird zu Satz 4.

15. In § 19 Abs. 5 wird S. 1 ersetzt durch:

„<sup>1</sup>Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/vom Dekan des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

16. An allen anderen Stellen in den Paragraphen 12-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Ausgenommen ist auch § 25 Abs. 7 S. 2.

17. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**“§ 20**

**Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. <sup>2</sup>Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

18. In § 22 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

19. Der § 22 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. <sup>4</sup>Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

20. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2)<sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. <sup>2</sup>Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss unter

Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

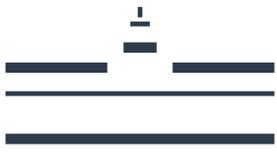
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s



# Informations- sicherheitsleitlinie

Version: 2.1.0

11.07.2025

## **Inhalt**

Zielsetzung .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Stellenwert der Informationssicherheit.....	1
§ 3 Verantwortlichkeiten.....	2
§ 4 Sicherheitsziele.....	3
§ 5 Sicherheitsstrategie.....	3
§ 6 Sicherheitsmaßnahmen.....	4
§ 7 Verstöße und Gefahrenintervention.....	5
§ 8 Inkraftsetzung .....	6

## Zielsetzung

In dieser Informationssicherheitsleitlinie (ISL) werden die grundsätzlichen Aspekte der Informationssicherheit an der Universität Münster geregelt. Die ISL zeigt auf, wie Informationssicherheit verstanden wird und welche Bedeutung sie für die Universität hat. Sie beschreibt das angestrebte Sicherheitsniveau, die angestrebten Sicherheitsziele und die verfolgte Informationssicherheitsstrategie.

## § 1 Geltungsbereich

Die Informationssicherheitsleitlinie gilt für alle Organisationseinheiten, Mitglieder und Angehörige der Universität Münster.

## § 2 Stellenwert der Informationssicherheit

Informationen in analoger und digitaler Form bilden die Grundlage der Aufgabenerfüllung der Universität in Forschung und Lehre. Die Sicherheit dieser Informationen ist essenziell für den produktiven und störungsfreien Universitätsbetrieb sowie zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden durch ungewollten Informationsabfluss.

Die meisten Prozesse an der Universität werden maßgeblich durch IT unterstützt. Vernetzte IT-Systeme sind angreifbar und können sowohl von innen als auch von außen kompromittiert werden. Die **IT-Sicherheit** ist daher ein wesentlicher Teilbereich der Informationssicherheit.

Der **Datenschutz**, also der Schutz personenbezogener Daten, ist ein weiterer, wesentlicher Bereich der Informationssicherheit (siehe hierzu *Datenschutzkonzept der Universität Münster* in der jeweils aktuellen Fassung).

Die Informationssicherheit dient insbesondere der Prävention und Abmilderung von Sicherheitsvorfällen, also Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen. Kommt es zu einem Sicherheitsvorfall:

- verursacht die Beseitigung von Schäden Kosten,
- können die Prozesse der Universität gefährdet werden,
- kann gegen geltendes Recht und gegen Verträge verstoßen werden,
- kann das Ansehen der Universität oder von Personen geschädigt werden,
- kann Leib und Leben von Personen gefährdet werden.

Die Universitätsleitung betrachtet die Informationssicherheit als einen wichtigen Faktor für die Aufrechterhaltung des Universitätsbetriebs. Sie stellt daher sicher, dass Informationssicherheit angemessen behandelt wird und bekennt sich zu ihrer Verantwortung für die kontinuierliche Überwachung und Weiterentwicklung von Informationssicherheitsstrategie, -niveau und -maßnahmen.

## § 3 Verantwortlichkeiten

Es gilt die *Ordnung für die IT-Governance an der Universität Münster*, die u. a. die Rechtsstellung und Aufgaben von CIO und CISO sowie der Gremien IT-Kommission, Kommission Informationssicherheit und IV-Leitungsrunde definiert.

1. Das **Rektorat** trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit. Das Rektorat ist verantwortlich für die Übernahme des Gesamtrisikos, für die Bestimmung des Stellenwertes der Informationssicherheit, für ihre Integration in die Geschäftsprozesse und für die Bereitstellung angemessener Ressourcen.
2. Die\*der **Chief Information Officer (CIO)** ist für die IT-strategischen Ziele und Umsetzungskonzepte verantwortlich und berät das Rektorat bezüglich Informationstechnik und Digitalisierung.
3. Die\*der **Chief Information Security Officer (CISO)** entspricht der Rolle eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) gemäß dem BSI IT-Grundschutz. Die\*der CISO berät das Rektorat bei seiner Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit und unterstützt es bei der Umsetzung. Sie\*Er ist für die Koordination übergreifender Informationssicherheitsprozesse verantwortlich.
4. Die\*der **behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB)** berät die Leitung, Mitarbeitende und Studierende der Universität im Hinblick auf ihre Pflichten bzw. Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften. Die\*der DSB überwacht die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften und ist Ansprechpartner\*in für die Aufsichtsbehörde.
5. Die **Leitungen des CIT, der IV-Versorgungseinheiten (IVVen) und des ULB IT-Service** sind für den sicheren Betrieb der zentralen bzw. dezentralen IT und insbesondere die Umsetzung geeigneter technischer Sicherheitsmechanismen und -maßnahmen verantwortlich.
6. Die **Leitungen der einzelnen Organisationseinheiten** (Fachbereiche, zentrale Verwaltung, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen) haben die Organisations-, Kontroll- und Umsetzungsverantwortung für die Informationssicherheit im jeweiligen Bereich. Dazu zählt u. a. die Umsetzung der festgelegten Informationssicherheitsprozesse und -richtlinien. Sie können dazugehörige Aufgaben an dezentrale Informationssicherheitsbeauftragte, die sogenannten **IV-Sicherheitsbeauftragten (IV-SB)** delegieren, wobei die Verantwortung weiterhin bei der Leitung liegt. Die Leitungen bzw. die IV-SB sind die Kontaktpersonen für die\*den CISO und dafür verantwortlich, sie\*ihn frühzeitig über die geplante Einführung sicherheitsrelevanter Projekte und Prozesse zu informieren.
7. Die **Leitung des Computer Emergency Response Teams (CERT)** ist für die universitätsweite Detektion, Koordination, Dokumentation und Auswertung sicherheitsrelevanter Informationen, Meldungen und Vorfälle verantwortlich, die in den kontinuierlichen Verbesserungsprozess des Informationssicherheitsmanagements einfließen.
8. **Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster** sind dafür verantwortlich, bestimmungsgemäß und sachgerecht mit Informationen umzugehen. Sie sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig über die Richtlinien und die aktuellen Empfehlungen zur Informationssicherheit zu informieren und erforderliche Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.
9. Jede **Führungskraft** ist verpflichtet, die ihr zugeordneten Personen sowohl bei der Einstellung als auch laufend für Informationssicherheit zu sensibilisieren und deren Teilnahme an verpflichtenden Schulungen sicherzustellen.

## § 4 Sicherheitsziele

Das Rektorat der Universität Münster legt die folgenden Ziele für die Informationssicherheit fest und prüft die Sicherheitsziele regelmäßig auf Aktualität und Angemessenheit sowie Wirksamkeit der Umsetzung:

1. Die **Vertraulichkeit** von Informationen ist stets sichergestellt. Sie stehen ausschließlich dem berechtigten Personenkreis im Rahmen der vorgesehenen Nutzung zur Verfügung und werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt.
2. Die **Integrität**, also die physische und logische Unversehrtheit von Systemen, Anwendungen und Informationen, ist stets sichergestellt.
3. Die **Verfügbarkeit** ist stets sichergestellt. Das heißt Dienstleistungen, Netze, Systeme, Anwendungen und Informationen stehen dem berechtigten Personenkreis in den definierten Zeiträumen zur Nutzung bereit.
4. Gesetzliche Vorschriften, sonstige rechtliche Bestimmungen und Verträge werden eingehalten, insbesondere diejenigen zur Wahrung von Dienst- und Amtsgeheimnissen sowie von Persönlichkeitsrechten.
5. Die Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster sind für den sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit Informationen und IT sensibilisiert. Regelmäßige, zielgruppenorientierte Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sind Bestandteil des Informationssicherheitsprozesses.
6. Die Sicherheitsmaßnahmen werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses regelmäßig überprüft und entsprechend aktualisiert, um ein angemessenes Sicherheitsniveau aufrecht zu erhalten. Die Informationssicherheitsmaßnahmen werden in Form von Sicherheitskonzepten nach der IT-Grundschutz Methodik dokumentiert.
7. Das Management von Risiken in Bezug auf die Informationssicherheit ist in das zentrale Risikomanagement der Universität Münster eingebettet. Sicherheitsmaßnahmen werden daher in Hinblick auf ihre Wirksamkeit und das zu tragende Restrisiko sowie die wirtschaftliche Angemessenheit bewertet. Informationssicherheitsrisiken werden analysiert und gesteuert.
8. IT-Verfahren werden einer geordneten Vorgehensweise entsprechend in Betrieb genommen und geändert, wobei die Informationssicherheit angemessen berücksichtigt wird.
9. Verträge mit Externen, z. B. Dienstleistern oder angegliederten Einrichtungen, werden so gestaltet, dass die Einhaltung der Informationssicherheit sowie der datenschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist.
10. Ein Notfallmanagement ist etabliert und ermöglicht es der Universität, die negativen Auswirkungen von Notfällen anhand von Plänen zur Behandlung von Notfallszenarien zu minimieren und den Betrieb betroffener Bereiche schnell wieder aufzunehmen. Geplante Notfallmaßnahmen werden in regelmäßigen Notfallübungen überprüft.

## § 5 Sicherheitsstrategie

Die Sicherheitsstrategie der Universität Münster hat zum Ziel, mit verhältnismäßigem Ressourceneinsatz im Hinblick auf den Wert der zu schützenden Informationen ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu erreichen und verbleibende Restrisiken sowie deren Auswirkungen im Schadensfall zu minimieren.

Die Universität Münster orientiert sich bei der Gestaltung der Informationssicherheit an der **IT-Grundschutz-Methodik** des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Basierend auf dem IT-Grundschutz wird ein **Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)** implementiert. Das ISMS steht für die Gesamtheit der Regelungen, Instrumente und Maßnahmen, die der Universität Münster zur Erreichung der Informationssicherheitsziele und der Lenkung der auf Informationssicherheit ausgerichteten Aufgaben dienen. Es stellt die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen sicher, die im Rahmen der universitären Geschäftsprozesse verarbeitet werden und dient insbesondere dem Schutz vor Sicherheitsvorfällen.

Entsprechend der *Vereinbarung zur Informationssicherheit an den Hochschulen (VzI)* sowie der *Vereinbarung zur Cybersicherheit an den Hochschulen (VzC)* mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes verpflichtet sich die Universität Münster, die BSI IT-Grundschutz-Methodik stufenweise umzusetzen. Die Universität strebt dabei das Schutzniveau der **Basisabsicherung** an. Für Informationen, Prozesse und IT-Systeme mit hohem Schutzbedarf wird mindestens das Schutzniveau der **Standardabsicherung** angestrebt.

Die Geschäftsprozesse werden schrittweise in das ISMS aufgenommen. Als vollständig in das ISMS aufgenommen gelten solche Informationsverbünde, für die ein Sicherheitskonzept gemäß IT-Grundschutz vorliegt. Zukünftig wird Informationssicherheit in alle Geschäftsprozesse integriert.

Um das definierte Sicherheitsniveau aufrecht zu erhalten, müssen implementierte Sicherheitsmaßnahmen, Dokumente zur Informationssicherheit und Informationssicherheitsprozesse fortlaufend überprüft und verbessert werden. Die\*der CISO überwacht die Informationssicherheit und berichtet dem Rektorat mindestens zweimal im Jahr über , Wirksamkeit und Zielerreichung des ISMS sowie die Gefährdungslage und legt ggfs. Verbesserungsstrategien zur Beschlussfassung vor. Das Rektorat nutzt die Berichte, um einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) für das ISMS und die Informationssicherheit zu gewährleisten. Die *Richtlinie zum ISMS* beschreibt, wie die Universität diesen KVP sicherstellt.

## § 6 Sicherheitsmaßnahmen

Das Informationssicherheitsmanagement umfasst Regelungen und Maßnahmen technischer, organisatorischer, personeller sowie infrastruktureller Art. Sicherheitsmaßnahmen dienen der Umsetzung sicherheitsrelevanter Richtlinien sowie der Etablierung von Normen, Standards und dem aktuellen Stand der Technik. Sicherheitsmaßnahmen müssen angemessen sein und die Aufgaben der Universität berücksichtigen. Der (finanzielle) Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der zu schützenden Informationen, IT-Systeme und Prozesse stehen.

Im Einzelfall können Sicherheitsmaßnahmen eine Einschränkung von Funktionalität und Bedienbarkeit bedeuten, wodurch zwischen verschiedenen Interessen abgewogen werden muss. Alle Personen, die die Infrastruktur der Universität betreiben oder nutzen, müssen daher Kompromisse akzeptieren, eingehen und mittragen.

Ausnahmen von verbindlichen Richtlinien bedürfen der Genehmigung der\*des CISO. Die Genehmigung erfolgt auf Basis einer Risikobetrachtung, die durch beantragende Personen mit dem Antrag und einer Beschreibung des Sachverhalts vorgelegt werden muss. Der\*Die CISO stimmt sich vor der Genehmigung von Ausnahmen, die ein Risiko der Klassen A und B gemäß

Risikohandbuch der Universität verursachen würden, mit dem Risikomanagement der Universität ab. Ausnahmen, die ein Risiko der Klasse C verursachen, werden jährlich ans Risikomanagement berichtet. Ausnahmen müssen durch die beantragende Person einer jährlichen Überprüfung unterzogen werden. Das Ergebnis ist dem\*der CISO zur Genehmigung einer Verlängerung der Ausnahme vorzulegen.

Sicherheitsmaßnahmen müssen im Rahmen eines kontinuierlichen Prozesses formuliert, kommuniziert, realisiert, überwacht und fortentwickelt werden.

## § 7 Verstöße und Gefahrenintervention

Verstöße gegen die Informationssicherheit können erhebliche Schäden zur Folge haben. Darunter werden u. a. folgende Handlungen durch interne oder externe Personen verstanden:

- Verstöße gegen verpflichtende Sicherheitsrichtlinien,
- die Planung, Beauftragung oder Durchführung von Aktivitäten, die erwartbar zu einer Kompromittierung von Informationen, Daten, IT-Systemen oder Anwendungen führen oder führen können,
- der unberechtigte Zugriff auf oder die nicht bestimmungsgemäße Verwendung von Informationen und IT-Systeme,
- sowie die unberechtigte Änderung, Nutzung oder Weitergabe von schutzbedürftigen Informationen.

Akute Sicherheitsvorfälle müssen an das CERT gemeldet werden, um eine zügige Behandlung zu gewährleisten. Generelle Hinweise auf Verstöße gegen die Informationssicherheit können über die zuständige Führungskraft oder direkt an den\*die CISO gemeldet werden. Bei wesentlichen Verstößen oder Sorge vor persönlichen Nachteilen können Meldende sich alternativ, wahlweise vollständig anonym, an das Compliance Office als zentrale interne Meldestelle wenden. Entsprechend Ihrer Zuständigkeiten informieren sich CISO und Compliance Office über Hinweise und festgestelltes Fehlverhalten.

Stellt ein Sicherheitsvorfall oder Verstoß gegen die Informationssicherheit gleichzeitig eine Datenschutzverletzung im Sinne der DSGVO dar, ist unverzüglich die Stabsstelle Datenschutz der Universität Münster zu informieren. Diese prüft den Verstoß aus datenschutzrechtlicher Sicht und leitet, wenn erforderlich, weitere Schritte ein.

Vorsätzliche und grob fahrlässige Verstöße können arbeitsrechtliche, zivilrechtliche und unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen haben. Weiterhin können Einschränkungen (z. B. von Zugriffs-, Zugangs- oder Nutzungsrechten) bei schwerwiegenden Verstößen oder Gefahr im Verzug durch die Leitungen der betroffenen Organisationseinheiten oder das CERT veranlasst werden.<sup>1</sup> Die Entscheidung über dauerhafte Einschränkungen trifft die Kanzlerin bzw. der Kanzler auf Antrag der\*des CISO. Einschränkungen sind ausschließlich in Absprache mit der\*dem CISO aufzuheben.

---

<sup>1</sup> Für die IT-Infrastruktur und Dienste sind die Details in der *IT-Benutzungsordnung*<sup>2</sup> geregelt

Nutzer\*innen können zudem gemäß der *IT-Benutzungsordnung*<sup>2</sup> vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der zentralen IT-Infrastrukturen und Dienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden.

## § 8 Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

### Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungen gegenüber der vorherigen Version	Ersteller/in
2.1.0	11.07.2025	Sicherheitsstrategie an die Vereinbarung zur Cybersicherheit angepasst, Umbenennungen, redaktionelle Änderungen	Ludger Becker (CISO)
2.0.0	02.08.2023	Anpassung an die „Ordnung für die IT-Governance an der Universität Münster“, Vollständige Überarbeitung und Kürzung, Anpassung an das neue Design	Ludger Becker (CISO)
1.4.2	03.02.2021	Anpassung an Feedback aus IV-K-Sitzung	Thorsten Küfer
1.4.1	01.02.2021	Anpassung an Feedback aus IV-L und IVV-Leiter-Sitzung, Schaffung von Bereichs-Sicherheitsbeauftragten	Thorsten Küfer
1.4	16.11.2020	Anpassungen an IT-Grundschutz, neues CISO-Statut	Thorsten Küfer
1.3	10.03.2020	Fusion WWU IT (ZIV und Stabsstelle IT) (unveröffentlicht)	Thorsten Küfer
1.2	01.06.2019	Ergänzung Datenschutz (unveröffentlicht)	Thorsten Küfer
1.1	30.10.2017	Überarbeitung für neue CIO-Ordnung und UKM-Trennung (unveröffentlicht)	Thorsten Küfer
1.0	28.04.2016	Erste Version v1.0 (Beschluss des Rektorats vom 07.07.2016, veröffentlicht am 18.10.2016)	Thorsten Küfer

---

<sup>2</sup> [https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/IT/20250320\\_it-benutzungsordnung.pdf](https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/IT/20250320_it-benutzungsordnung.pdf)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 24.07.2025.  
Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Leitlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.07.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

# Richtlinie zum Informationssicherheits- managementsystem (ISMS)

Version: 1.1.0

11.07.2025

## Inhalt

Zielsetzung .....	1
§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Organisationsstruktur für Informationssicherheit .....	1
Rektorat .....	2
Chief Information Officer .....	2
Chief Information Security Officer .....	3
Datenschutzbeauftragte*r .....	3
Compliance Office .....	4
Risikomanagement .....	4
IT-Kommission .....	5
Kommission Informationssicherheit .....	5
IT-Betreibende .....	5
IV-Leitungsrunde .....	6
Leitungen der Organisationseinheiten und IV-Sicherheitsbeauftragte .....	6
Computer Emergency Response Team .....	7
Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster .....	8
§ 3 PDCA-Zyklus für Informationssicherheit .....	8
§ 4 Einführungsphase .....	13
§ 5 Mitgeltende Dokumente .....	13
§ 6 Inkraftsetzung .....	13

## Zielsetzung

Die Universität Münster betreibt ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das auf dem IT-Grundschutz des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) basiert. Das ISMS bezeichnet die Gesamtheit der Regelungen, Instrumente und Maßnahmen, die der Universität zur Erreichung der in der Informationssicherheitsleitlinie (ISL) definierten Informationssicherheitsziele und der Lenkung der auf Informationssicherheit ausgerichteten Aufgaben dienen.

Informationssicherheit wird in sämtliche Geschäftsprozesse integriert, indem das Informationssicherheitsmanagement frühzeitig bei der Neueinführung und bei wesentlichen Änderungen von Organisationsstrukturen, Geschäftsprozessen sowie IT-Projekten und IT-Systemen eingebunden wird und auch bereits bestehende Strukturen, Prozesse, Projekte und Systeme an der Universität sukzessive in den Blick nimmt und analysiert. Auf diesem Weg werden alle Geschäftsprozesse schrittweise in das ISMS aufgenommen. Als vollständig in das ISMS aufgenommen gelten solche Informationsverbünde, für die ein Sicherheitskonzept gemäß IT-Grundschutz vorliegt und im Rahmen eines PDCA-Zyklus (Plan, Do, Check, Act) kontinuierlich verbessert wird. Diese Richtlinie ergänzt und präzisiert die ISL der Universität Münster, indem sie den Aufbau des ISMS und den PDCA-Zyklus festlegt.

## § 1 Geltungsbereich

Die Richtlinie für das ISMS hat den Geltungsbereich der ISL.

## § 2 Organisationsstruktur für Informationssicherheit

Die Organisationsstruktur für das ISMS an der Universität Münster besteht aus:

- dem Rektorat (CEO),
- der\*dem Chief Information Officer (CIO),
- der\*dem Chief Information Security Officer (CISO),
- der\*dem Datenschutzbeauftragten (DSB),
- dem Compliance Office
- dem Risikomanagement
- der IT-Kommission,
- der Kommission Informationssicherheit,
- den IT-Betreibenden,
- der IV-Leitungsrunde,
- den Leitungen von Organisationseinheiten bzw. den IV-Sicherheitsbeauftragten,
- dem Computer Emergency Response Team (CERT).

Die Abbildung 1 verdeutlicht die Struktur der IT-Governance der Universität Münster, die auch für den Bereich Informationssicherheit zuständig ist.

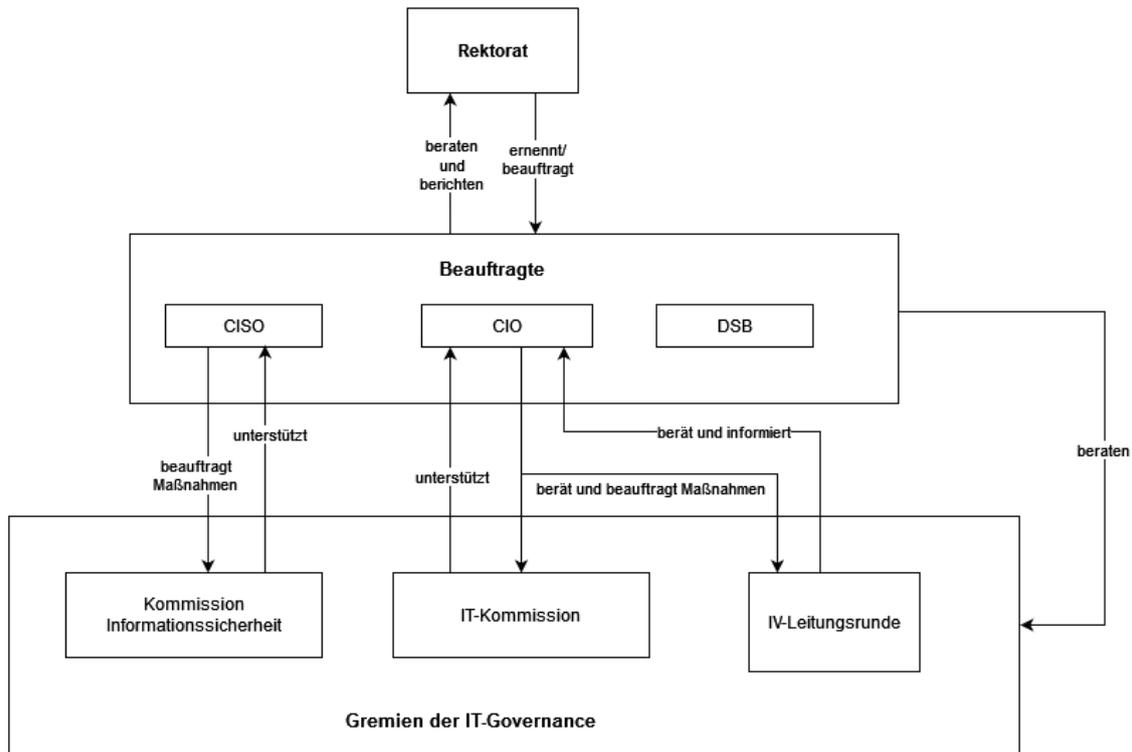


Abbildung 1: IT- Governance der Universität Münster.

## Rektorat

Das Rektorat<sup>1</sup> leitet die Universität und ist gleichbedeutend mit dem CEO. Ihm obliegen alle Entscheidungen, für die in der Verfassung der Universität nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Das Rektorat der Universität Münster trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit und ist verantwortlich für die Übernahme des Gesamtrisikos, für die Bestimmung des Stellenwertes der Informationssicherheit, für ihre Integration in die Geschäftsprozesse und für die Bereitstellung angemessener Ressourcen.

Das Rektorat beschließt die ISL sowie alle weiteren Richtlinien zur Informationssicherheit und legt an der Universität Münster dadurch die verbindlichen Rahmenbedingungen für Informationssicherheit fest.

## Chief Information Officer

Die\*Der Chief Information Officer (CIO)<sup>2</sup> ist ein\*e Beauftragte\*r des Rektorats und steht diesem bei IT-Angelegenheiten beratend zur Seite. Sie\*Er stellt die\*den Gesamtkoordinator\*in der IT-Struktur der Universität Münster dar und ist daher dafür verantwortlich, die allgemeine IT-Strategie der Universität Münster, unter Beratung mit der IT-Kommission, kontinuierlich zu entwickeln. Hierfür untersucht sie\*er die bisher durchgeführten Maßnahmen und existierenden IT-Strukturen und schlägt nach Beratung mit der IT-Kommission dem Rektorat angemessene Anpassungen vor. Darüber hinaus berichtet sie\*er dem Rektorat über ihre\*seine Tätigkeit sowie über

<sup>1</sup> <https://www.uni-muenster.de/Rektorat/>

<sup>2</sup> <https://www.uni-muenster.de/Rektorat/cio.html>

Empfehlungen und Vorlagen der IT-Kommission. Die\*Der CIO informiert und beauftragt die IV-Leitungsrunde mit der Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus den Entscheidungen der\*des CIO und des Rektorats ergeben.

### **Chief Information Security Officer**

Die\*Der Chief Information Security Officer (CISO)<sup>3</sup> ist ein\*e Beauftragte\*r des Rektorats. Die CISO-Funktion ist an der Universität Münster gleichbedeutend mit der Funktion einer\*eines Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) nach BSI IT-Grundschutz. Die Hauptaufgabe der\*des CISO besteht darin, die Leitung der Universität Münster bei deren Aufgabenwahrnehmung bezüglich der Informationssicherheit zu beraten und diese bei der Umsetzung zu unterstützen.

Die\*Der CISO leitet die Stabsstelle des Rektorats für Informationssicherheit und wird von dieser in der Aufgabenerfüllung unterstützt. Die\*Der CISO nimmt ihre\*seine Aufgaben selbstständig wahr und ist von anderen Stellen der IT-Governance unabhängig. Sie\*Er ist ausschließlich dem Rektorat gegenüber auskunftspflichtig. Zu den Aufgaben der\*des CISO gehören u.a.:

- Unterstützung des Rektorats bei der Erstellung der ISL
- Weiterentwicklung des ISMS, d.h. Aufstellung von Verfahren und Regeln innerhalb der Universität Münster, welche dazu dienen, die Informationssicherheit dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.
- Erarbeitung und Definition der sicherheitsrelevanten Objekte, Bedrohungen und Risiken und der daraus abgeleiteten Sicherheitsziele
- Ausarbeitung und laufende Anpassung von Sicherheitsrichtlinien
- Überwachung der Umsetzung der Sicherheitsstandards, u.a. durch Auditierung der Einrichtungen und IT-Systeme der Universität Münster
- Überwachung der Informationssicherheit und Entwicklung von Verbesserungsstrategien, Initiierung von Sicherheitsmaßnahmen und regelmäßige Überprüfung auf der Wirksamkeit sowie Angemessenheit dieser Maßnahmen
- Mitwirkung an Projekten mit Auswirkungen auf die Informationssicherheit
- Schaffung eines Bewusstseins für Informationssicherheit an der Universität Münster durch die Initiierung und Durchführung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen und Kampagnen sowie der Bereitstellung von Schulungsangeboten
- Vorsitz in der Kommission Informationssicherheit

### **Datenschutzbeauftragte\*r**

Die\*Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) hat an der Universität Münster die Leitung der Stabsstelle Datenschutz<sup>4</sup> inne. Die\*der behördliche DSB ist ein\*e Beauftragte\*r des Rektorats, unterliegt aber gem. Art. 38 Abs. 3 DSGVO bei der Wahrnehmung ihrer\*seiner Aufgaben keinen Weisungen der Hochschulleitung.

Die\*Der behördliche DSB hat u.a. folgende Aufgaben:

- Beratung der Hochschulleitung, der Leiter\*innen von Organisationseinheiten sowie von Mitarbeiter\*innen und Studierenden im Hinblick auf ihre Pflichten bzw. Rechte nach der

---

<sup>3</sup> <https://www.uni-muenster.de/Rektorat/ciso.html>

<sup>4</sup> [https://www.uni-muenster.de/Verwaltung/orga/stabsstelle\\_datenschutz.html](https://www.uni-muenster.de/Verwaltung/orga/stabsstelle_datenschutz.html)

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften

- Überwachung der Einhaltung der DSGVO und sonstiger datenschutzrechtlicher Vorschriften an der Universität Münster
- Ansprechpartner\*in für die Aufsichtsbehörde, d.h. für die\*den Landesbeauftragte\*n für Datenschutz und Informationssicherheit Nordrhein-Westfalen (LDI), in datenschutzrechtlichen Fragen

CIO, CISO und DSB arbeiten eng zusammen und stimmen sich regelmäßig ab.

### **Compliance Office**

Das Compliance Office<sup>5</sup> ist als Stabsstelle des Rektorats die zentrale Koordinationsstelle für das Compliance Management, also die organisatorische und prozessuale Unterstützung zur Einhaltung und Kommunikation der verschiedenen an der Universität Münster zu beachtenden Regeln und Normen. Im Compliance Office werden Orientierungshilfen, Kommunikations- und Schulungsangebote entwickelt, die präventiv zu mehr Compliance und der Stärkung der Compliance Kultur der Universität beitragen. Damit sollen auch Interessenkonflikte und Informationsdefizite abgebaut und die Eigenverantwortung der Mitglieder und Angehörigen gestärkt, deren Handlungssicherheit erhöht und ungewollte Fehler vermieden werden.

Das Compliance Office bildet das Dach zur Vernetzung zahlreicher Compliance-Aktivitäten an der Universität Münster, Die Stabsstelle Informationssicherheit ist eine Säule dieser Compliance-Organisation. Die regelmäßige Abstimmung im Rahmen dieser Organisation wird fallweise u.a. durch die folgenden Maßnahmen ergänzt:

- Richtlinien und begleitende Handreichungen zur Informationssicherheit werden entsprechend vor der Freigabe mit dem Compliance Office abgestimmt.
- Die Kommunikation zu Richtlinien zur Informationssicherheit erfolgt zielgruppenabhängig über die Compliance-Organisation.
- Entsprechend Ihrer Zuständigkeiten informieren sich CISO und Compliance Office über Hinweise auf und festgestelltes Fehlverhalten.
- Die Dokumentation über gesetzliche, vertragliche und sonstige Vorgaben mit Auswirkungen auf die Informationssicherheit wird in der Stabsstelle Informationssicherheit geführt und regelmäßig aktualisiert.

### **Risikomanagement**

Ziel des Risikomanagements der Universität Münster ist primär die Sicherstellung von Funktionsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Es ist auf operative, betriebliche Prozesse und Ziele ausgerichtet. In diesem Sinne ist das betriebliche Risikomanagementsystem ein Instrument der verschiedenen Bereiche und der Hochschulleitung, um

- in Entscheidungsprozessen adressatengerechte Informationen kurzfristig und transparent bereitzustellen,
- Gefährdungen frühzeitig zu erkennen,
- eine präventive und aktive Risikosteuerung zu ermöglichen,
- die Erfüllung universitärer Aufgaben unter Beachtung externer Vorgaben sicherzustellen.

---

<sup>5</sup> <https://www.uni-muenster.de/Verwaltung/orga/compliance-office.html>

Die Stabsstelle Informationssicherheit und Risikomanagement stimmen sich regelmäßig ab. Die *Richtlinie zur ISMS-Risikoanalyse* beschreibt die Integration der Risikoanalyse nach BSI 200-3 in das Risikomanagement der Universität und regelt die zugehörigen Meldewege.

### **IT-Kommission**

Die IT-Kommission ist dem Senat und dem Rektorat als gemeinsame Kommission zugeordnet und berät die\*den CIO. Sie ist für Empfehlungen zur Digitalisierung und IT-Strategie an der Universität Münster zuständig. Sie unterstützt daher die\*den CIO in diesem Themenbereich und bringt dabei unterschiedliche Perspektiven zusammen. Die IT-Kommission wird ihrerseits durch drei Arbeitsgruppen zu Forschung und IT, Lehre und IT sowie Verwaltung und IT unterstützt.

### **Kommission Informationssicherheit**

Die Kommission Informationssicherheit entspricht dem IS-Management-Team nach BSI IT-Grundschutz. Sie unterstützt die\*den CISO bei der Koordination übergreifender Maßnahmen, der Bündelung von Informationen und der Durchführung von Kontrollaufgaben. Die Kommission Informationssicherheit besteht aus Expert\*innen des CIT, der IVVen und des ULB IT-Service. Die Vertreter\*innen der IVVen werden durch die IV-Leitungsrunde gewählt. Zu den Aufgaben der Kommission Informationssicherheit gehören u.a.:

- Bearbeitung von Aufträgen der\*des CISO
- Entwicklung der Informationssicherheitsziele und -strategien
- Erarbeitung und universitätsweite Abstimmung wirksamer Sicherheitsstandards und Betriebsregelungen
- Überwachung der Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsstandards
- Austausch bezgl. aktueller sicherheitsrelevanter Entwicklungen und Vorfälle
- Aufstellung und Fortschreibung eines Ausbildungs- und Schulungskonzepts zur Informationssicherheit für Benutzende und Administrierende, das für Informationssicherheit und die Einhaltung der Sicherheitsstandards sensibilisieren soll
- Ansprechpartner für die Leitungen der Organisationseinheiten und IV-Sicherheitsbeauftragten

### **IT-Betreibende**

Die Universität Münster hat ein zweistufiges Modell für die Versorgung mit IT-Dienstleistungen etabliert.

Das CIT<sup>6</sup> ist das zentrale Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum der Universität Münster für alle Belange der IT-Infrastruktur sowie der Kommunikations- und Medientechnik und der Vermittlung von Medienkompetenz. Es sorgt für eine optimale Unterstützung der verschiedenen Nutzergruppen bei ihren Aufgaben und Zielen, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium.

Auf der dezentralen Ebene existieren durch die Fachbereiche und Einrichtungen der Universität eingerichtete IV-Versorgungseinheiten (IVVen)<sup>7</sup> und der ULB IT-Service. Die an diesen IT-

---

<sup>6</sup> <https://www.uni-muenster.de/IT/>

<sup>7</sup> <https://www.uni-muenster.de/IVV/>

Betreibenden beteiligten Fachbereiche und Einrichtungen bestimmen auf Basis der Vorgaben des Rektorats deren interne Organisationsform und stellen die Finanzierung sicher. Weiterhin betreiben auch Einrichtungen außerhalb des CIT, der IVVen und des ULB IT-Service IT-Systeme in eigener Verantwortung. Jede Organisationseinheit der Universität Münster wird durch das CIT, eine IVV oder den ULB IT-Service in das ISMS eingebunden.

Die Leitungen der Einrichtungen, die IT-Systeme betreiben, sind in Ihrem Bereich im Rahmen ihrer Verantwortung für die Informationssicherheit auch für den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur und die Einhaltung zugehöriger Richtlinien zuständig. Die Leitungen können für einzelne Aufgabenbereiche Verantwortlichkeiten delegieren. Es ist zu regeln, wer für die einzelnen Geschäftsprozesse, Anwendungen, IT-Systeme und Räumlichkeiten in den Organisationseinheiten zuständig ist und die Vorgaben der Richtlinien umsetzt. Bei der Strukturierung der Aufgaben muss sichergestellt werden, dass unvereinbare Aufgaben, wie operative und kontrollierende Funktionen, von unterschiedlichen Personen wahrgenommen werden. Dies ist auch bei den Stellvertreterregelungen entsprechend zu berücksichtigen.

#### **IV-Leitungsrunde**

Die IT-Betreibenden, insbesondere der Fachbereiche und Einrichtungen der Universität, werden über die IV-Leitungsrunde in die IT-Governance integriert. Die IV-Leitungsrunde berät und informiert die\*den CIO und die\*der CIO kann die IV-Leitungsrunde mit der Umsetzung von Maßnahmen beauftragen.

#### **Leitungen der Organisationseinheiten und IV-Sicherheitsbeauftragte**

Die Leitungen der einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Universität Münster nehmen die Organisations-, Kontroll- und Umsetzungsverantwortung für die Informationssicherheit des jeweiligen Bereiches wahr. Leitungspersonen können dazugehörige Aufgaben an dezentrale Informationssicherheitsbeauftragte, die IV-Sicherheitsbeauftragten, delegieren, wobei die Verantwortung weiterhin bei der Leitung liegt. Die Organisationseinheiten melden den Namen und die Kontaktdaten von aktuellen IV-Sicherheitsbeauftragten an die\*den CISO und informieren sie\*ihn entsprechend über Änderungen.

Die Festlegung von Verantwortlichkeiten und die Zuweisung von Zuständigkeiten in der jeweiligen Organisationseinheit muss transparent erfolgen, alle Mitarbeitenden sind geeignet darüber zu informieren.

Die Leitungen bzw. die IV-Sicherheitsbeauftragten sind die Kontaktpersonen für die\*den CISO und dafür verantwortlich, sie\*ihn frühzeitig über die geplante Einführung sicherheitsrelevanter Projekte und Prozesse zu informieren.

Zu der Verantwortung der Leitungspersonen gehört u. a.:

- einen angemessenen Schutz von Informationen sicherzustellen, abhängig von ihrem jeweiligen Schutzbedarf
- die Einhaltung geltender Regelungen zur Informationssicherheit sowie zum Notfall- und Risikomanagement sicherzustellen

- bei der Einführung neuer Prozesse und IT-Systeme die Informationssicherheit und den Datenschutz zu berücksichtigen; vor der Einführung neuer Prozesse sind die\*der CISO und die\*der DSB unter Verwendung des Formulars zur Einführung neuer Prozesse zu informieren
- als Ansprechpersonen für die\*den CISO zu fungieren und bei Bedarf notwendige Informationen zur Informationssicherheit weiterzuleiten
- Informationssicherheit vorzuleben und das Sicherheitsbewusstsein im Bereich zu fördern
- Informationen über Schulungs- und/oder Sensibilisierungsbedarf von Angehörigen des Bereichs zu ermitteln und an die\*den CISO weiterzuleiten

### **Computer Emergency Response Team**

Das Computer Emergency Response Team (CERT)<sup>8</sup> der Universität Münster ist die zentrale Koordinationsstelle für IT-Sicherheitsinformationen, -probleme und -vorfälle. Das Ziel des CERT ist der Schutz der Universität, ihrer Angehörigen und ihrer Infrastruktur vor fahrlässiger oder illegaler Nutzung ihrer IP-Adressen und Ressourcen. Das CERT unterstützt die Universitätsangehörigen bei proaktiven Maßnahmen, die das Risiko von IT-Sicherheitsvorfällen reduzieren, sowie bei der Reaktion auf Sicherheitsvorfälle.

Zu den Aufgaben des CERT gehören u. a.:

- Analyse der aktuellen Bedrohungs- und Sicherheitslage
- Aufbereitung von sicherheitsrelevanten Informationen (z. B. in Form von Lageberichten und Handlungsempfehlungen)
- Überprüfung von Hinweisen auf Sicherheitsprobleme und sicherheitsrelevante Ereignisse
- Betrieb und Auswertung von IT-Sicherheitssystemen
- Überprüfung des IT-Sicherheitsniveaus und der Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. durch Schwachstellenscans, Sicherheitstests, interne Audits)
- Annahme, Koordination und Dokumentation von sicherheitsrelevanten Meldungen und Vorfällen
- Koordination und Unterstützung bei
  - der Reaktion auf Vorfälle (z. B. bei Cyber-Angriffen, Sicherheitslücken, Schadsoftware, Spam-Versand, Urheberrechtsverletzungen)
  - der Untersuchung von Vorfällen (z. B. IT-Forensik)
  - der Durchführung von Eindämmungsmaßnahmen (z. B. Sperrung von Kennungen oder Systemen)
- Austausch und Kooperation mit nationalen und internationalen Sicherheitsorganisationen (z. B. DFN-CERT)
- Zusammenarbeit u.a. mit der\*dem CISO, der\*dem DSB und der Kommission Informationssicherheit

Das CERT der Universität Münster ist im CIT eingerichtet.

---

<sup>8</sup> <https://www.uni-muenster.de/CERT/>

### **Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster**

Die Mitglieder und Angehörigen müssen sich über die relevanten geltenden Regelungen zur Informationssicherheit informieren und die Umsetzung der zugehörigen Vorgaben sicherstellen. Insbesondere sind die Mitglieder und Angehörigen der Universität Münster dafür verantwortlich, bestimmungsgemäß und sachgerecht mit Informationen umzugehen. Näheres regelt die *Richtlinie zur Klassifizierung von Informationen*.

Bei sicherheitsrelevanten Vorfällen ist stets das CERT der Universität Münster zu informieren. Weitere Informationen dazu finden sich in der *Richtlinie zur Detektion und Behandlung von Sicherheitsvorfällen*.

## **§ 3 PDCA-Zyklus für Informationssicherheit**

Informationssicherheitsmanagement ist ein kontinuierlicher Prozess, in dem regelmäßig alle Elemente des ISMS und die zu Prozessen sowie zugehörigen Anwendungen und IT-Systemen korrespondierenden Sicherheitskonzepte auf Angemessenheit sowie Wirksamkeit überprüft und aktualisiert werden müssen. Die zugehörigen Teil-Prozesse folgen dem PDCA-Zyklus aus den Phasen ***Plan, Do, Check*** und ***Act***.

Der Umgang mit den verschiedenen Dokumenten des ISMS wie Richtlinien, Konzepten und Betriebsdokumentationen wird in einer gesonderten *Richtlinie zur Lenkung von Dokumenten* beschrieben. Im Rahmen ihrer Berichtspflicht erstellt die Stabsstelle Informationssicherheit einen Jahresbericht, in dem unter anderem die umgesetzten, geplanten und notwendigen Maßnahmen sowie die Zielerreichung thematisiert wird.

Die nachfolgende Tabelle erläutert den PDCA-Zyklus für das ISMS, Prozesse und Sicherheitskonzepte:

Plan			
	ISMS	Prozesse	Sicherheitskonzepte nach IT-Grundschutz
<b>Definition von Zielen (Soll-Zustand)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung von Informationssicherheitszielen der Universität durch das Rektorat in der Informationssicherheitsleitlinie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung des Bedarfs für neuen IT-Prozess</li> <li>• Definition des Ziels/Zwecks des Prozesses</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmung und Abgrenzung eines Informationsverbundes</li> </ul>
<b>Analyse von Rahmenbedingungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist-Zustände</li> <li>• Stakeholder</li> <li>• Schutzbedarf von Informationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung des Ist-Zustands der Informationssicherheit im Jahresbericht</li> <li>• Zielgruppenanalyse für Schulungs- und Awarenessmaßnahmen gemäß <i>Awareness Konzept</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prozessbeschreibung</li> <li>• Identifikation benötigter Anwendungen und IT-Systeme</li> <li>• Feststellung der Arten von verarbeiteten Informationen</li> <li>• Festlegung von Zuständigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturanalyse</li> <li>• Ermittlung des Schutzbedarfs gemäß <i>Richtlinie zur Schutzbedarfsfeststellung</i></li> <li>• Dokumentation des Ist-Zustands im GRC<sup>9</sup>-Tool der Universität Münster</li> </ul>
<b>Risikomanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung von Risiken im Risikobericht der Universität sowie im Jahresbericht</li> <li>• Planung der Risikosteuerung im Jahresbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizieren von Risiken mittels des Formulars zur Etablierung neuer IT-Prozesse</li> <li>• Planung der Risikosteuerung mittels des Formulars</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizieren von Risiken und Risikobehandlung gemäß der <i>Richtlinie zur ISMS-Risikoanalyse</i></li> <li>• Planung der Risikosteuerung im Realisierungsplan</li> </ul>
<b>Anforderungsmanagement</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betrachtung der Rahmenbedingungen (Gesetze, Standards) der Informationssicherheit im Jahresbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizieren von Anforderungen (Gesetze, Richtlinien, Standards, vertragliche Bestimmungen)</li> <li>• Beteiligung von DSB und CISO mittels des Formulars zur Etablierung neuer IT-Prozesse</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizieren von für den Geltungsbereich relevanten IT-Grundschutz Bausteinen</li> </ul>
<b>Umsetzungsplanung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung der Umsetzung im Rahmen des Jahresberichts</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung der Umsetzung der festgelegten Maßnahmen über das</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Planung der Umsetzung im Realisierungsplan</li> </ul>

<sup>9</sup> Governance Risk Compliance (GRC)

<b>Plan</b>			
	<b>ISMS</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Sicherheitskonzepte nach IT-Grundschutz</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ggf. Überarbeitung von Richtlinien planen</li> <li>Ressourcenplanung</li> <li>Zeitplanung</li> </ul>	Formular zur Etablierung neuer IT-Prozesse <ul style="list-style-type: none"> <li>Ggf. Überarbeitung des geplanten Prozesses und erneute Einreichung des Formulars</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung umzusetzender Maßnahmen zur Erreichung des Ziel-/Soll-Zustands</li> <li>Festlegen von Verantwortlichkeiten</li> <li>Ressourcenplanung</li> <li>Zeitplanung</li> </ul>
<b>Definition von Leistungsindikatoren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung von Messwerten zur Erfolgskontrolle der Zielerreichung im Jahresbericht</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung von Messwerten zur Erfolgskontrolle der Zielerreichung im Realisierungsplan</li> </ul>

<b>Do</b>			
	<b>ISMS</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Sicherheitskonzepte nach IT-Grundschutz</b>
<b>Umsetzung geplanter Maßnahmen durch die Verantwortlichen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen zur Risikobehandlung</li> <li>Erhebung von Leistungsindikatoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen zur Risikobehandlung</li> <li>Verträge mit Externen, z. B. Dienstleistern oder angegliederten Einrichtungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen zur Risikobehandlung</li> <li>Erhebung von Leistungsindikatoren</li> </ul>
<b>Dokumentation der Umsetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>GRC-Tool und Jahresbericht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>GRC-Tool und ergänzende Betriebsdokumentation</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>GRC-Tool und ergänzende Betriebsdokumentation</li> </ul>
<b>Dokumentation von Erkenntnissen über Verbesserungspotential aus dem laufenden Betrieb („Lessons Learned“)</b>			

<b>Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung von zentralen Schulungs- und Awarenessmaßnahmen</li> <li>• Stakeholderkommunikation</li> <li>• Gremienarbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stakeholderkommunikation</li> <li>• Durchführung von für den Prozess nötigen Schulungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stakeholderkommunikation</li> <li>• Durchführung von Projekt-spezifischen Schulungen</li> </ul>
--	---	---	--

<b>Check</b>			
	<b>ISMS</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Sicherheitskonzepte nach IT-Grundschutz</b>
<p><b>Erfolgskontrolle</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsprechend der <i>Richtlinie zur Überprüfung und Verbesserung der Informationssicherheit</i></li> <li>• Durchführung von: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Internen und externen Audits</li> <li>○ Sicherheitsbegehungen</li> <li>○ Technischen Sicherheitstests</li> <li>○ Analysen und Bewertungen detektierter Sicherheitsvorfälle</li> <li>○ Prüfungen von Dokumentationen</li> <li>○ Befragungen</li> <li>○ Analysen und Bewertungen der Hinweise aus dem Hinweisgebersystem</li> </ul> </li> <li>• Soll-Ist-Vergleich anhand von Leistungsindikatoren</li> </ul>			
<b>Identifikation von Verbesserungspotential</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den zentralen IT-Grundschutz-Check</li> <li>• Durch regelmäßige Auswertung der Dokumentationen sowie der Leistungsindikatoren</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch regelmäßige Auswertung der Dokumentationen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch den dezentralen IT-Grundschutz-Check</li> <li>• Durch regelmäßige Auswertung der Dokumentationen sowie der Leistungsindikatoren</li> </ul>

<b>Act</b>			
	<b>ISMS</b>	<b>Prozesse</b>	<b>Sicherheitskonzepte nach IT-Grundschutz</b>
<b>Analyse von Verbesserungspotential</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung von Ursachen für Abweichung vom Soll-Zustand im Jahresbericht</li> <li>• Identifizierung von Handlungsfeldern für die nächste Plan-Phase im Realisierungsplan</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung von Prozessänderungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Identifizierung von Anpassungen</li> <li>• Anpassung der Anforderungen für den nächsten Durchlauf</li> </ul>
<b>Sicherung der Erfahrungen und Erkenntnisse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ableitung von Standards für zukünftiges Vorgehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der Betriebsdokumentation</li> <li>• Ggf. erneute Einreichung des Prozessformulars</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung des Realisierungsplans und der Betriebsdokumentation</li> </ul>
<b>Initiieren von Verbesserungen</b> (Aktualisierung der Umsetzungsplanung durch Neubeginn in der Plan-Phase)			

## § 4 Einführungsphase

Der in § 3 beschriebene PDCA-Zyklus wird für das ISMS, neue Prozesse und Sicherheitskonzepte nach IT-Grundschutz mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie etabliert.

Bestehende Prozesse, zugehörige Anwendungen und IT-Systeme werden schrittweise und risikoorientiert in das ISMS überführt. Die Prozesseigentümer:innen bestimmen zu diesem Zweck den Schutzbedarf ihrer Geschäftsprozesse und benennen die Anwendungen, auf denen diese basieren. Im Rahmen der Strukturanalyse ermitteln die IT-Betreibenden zugehörige IT-Systeme und weitere Anwendungen, zu denen Abhängigkeiten bestehen. Anschließend wird für diese Zielobjekte ein Sicherheitskonzept erstellt oder sie werden in bestehende Sicherheitskonzepte integriert, sodass eine Überführung in das ISMS erfolgen kann. Die Priorisierung dieser Schritte erfolgt unter Berücksichtigung des festgelegten Schutzbedarfs.

Neue Prozesse werden in das ISMS aufgenommen, indem sie zunächst den PDCA-Zyklus gemäß § 3 durchlaufen. Anschließend wird für sie ein Sicherheitskonzept erstellt, oder sie werden in bestehende Sicherheitskonzepte integriert.

Die Infrastruktur wird unter Koordination der Stabsstelle Informationssicherheit durch die zuständigen Stellen der Verwaltung der Universität in das ISMS aufgenommen.

## § 5 Mitgeltende Dokumente

Die vorliegende Richtlinie zum ISMS referenziert andere, ggf. noch nicht verabschiedete bzw. veröffentlichte Richtlinien und Konzepte, die bestimmte Aspekte der Informationssicherheit im Detail regeln und weiter erläutern. Dabei handelt es sich um die folgenden Dokumente:

- Richtlinie zur Klassifizierung von Informationen
- Richtlinie zur Lenkung von Dokumenten
- Richtlinie zur Schutzbedarfsfeststellung
- Richtlinie zur ISMS-Risikoanalyse
- Richtlinie zur Überprüfung und Verbesserung der Informationssicherheit
- Richtlinie zur Detektion und Behandlung von Sicherheitsvorfällen
- Konzept zur Informationssicherheits-Awareness

## § 6 Inkraftsetzung

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

**Änderungshistorie**

Version	Datum	Änderungen gegenüber der vorherigen Version	Ersteller/in
1.1.0	11.07.2025	Ersatz von SecDoc durch ein GRC-Tool, Umbenennung WWU IT in CIT, Anpassung von §4 an geändertes Vorgehen, Berücksichtigung von Compliance Office und Risikomanagement in §3, Umbenennungen	Ludger Becker (CISO)
1.0.0	03.08.2023	Erste Version aufgrund der Überarbeitung der ISL	Ludger Becker (CISO)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Münster vom 24.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.07.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Gebührenordnung  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 3. März 2004  
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Gebührenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 3. März 2004 (AB Uni 2004, 2, S. 54 f.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.05.2011 (AB Uni 2011/10, S. 722), wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Der § 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3**

Die Gebühr für den mit einer verspätet beantragten Rückmeldung oder mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen besonderen Verwaltungsaufwand beträgt 4,00 €.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Art. I Ziff. 2 gilt ab der Rückmeldung bzw. der Beitrags- oder Gebührenzahlung zum Sommersemester 2026.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	31.954.530,52	29.896.904,95
2. Erträge aus Sozialbeiträgen	13.201.404,27	11.844.941,36
3. Erträge aus Zuschüssen	9.089.800,03	8.964.952,12
4. Sonstige betriebliche Erträge	1.521.081,16	1.023.586,45
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.718.189,77	-4.390.615,17
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-10.425.008,08</u>	<u>-9.199.725,11</u>
	-15.143.197,85	-13.590.340,28
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-20.076.426,56	-18.713.095,63
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	-5.337.570,25	-4.735.793,73
EUR -1.129.362,57 (Vj: EUR -1.027.544,28)		
	<u>-25.413.996,81</u>	<u>-23.448.889,36</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-7.632.667,43	-7.643.956,71
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-6.686.026,23	-4.392.814,24
9. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	2.708.703,03	2.714.272,07
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	182.060,20	122.979,95
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.243.372,30	340.656,30
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	-6.074,70
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.344.918,02	-1.399.990,02
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-46.409,07</u>	<u>-34.631,90</u>
15. Ergebnis nach Steuern	3.633.736,10	4.391.595,99
16. Sonstige Steuern	<u>-242.505,25</u>	<u>-306.470,71</u>
17. Jahresüberschuss	3.391.230,85	4.085.125,28
18. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-57.280,25	-5.463.353,32
19. Entnahmen aus dem Anlagekapital	796.218,61	806.066,69
20. Entnahmen aus den Rücklagen	1.955.363,01	1.073.809,73
21. Einstellungen in die Rücklagen	<u>-223.272,60</u>	<u>-558.928,63</u>
22. Bilanzgewinn (Vj. Bilanzverlust)	<u>5.862.259,62</u>	<u>-57.280,25</u>



Studierendenwerk Münster  
Anstalt des öffentlichen Rechts

*Handwritten signature in blue ink*

Dr. Christoph Holtwisch  
Geschäftsführung

**Studierendenwerk Münster Anstalt des öffentlichen Rechts  
Münster**

**Bilanz zum 31. Dezember 2024**

AKTIVA	31.12.2024	31.12.2023	PASSIVA	31.12.2024	31.12.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR

<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>			<b>I. Anlagenskapital</b>		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	461.286,01		II. Rücklagen	35.660.437,60	36.456.656,21
			III. Bilanzgewinn (IV. Bilanzverlust)	14.831.429,63	16.563.520,04
				5.862.259,62	-57.290,25
<b>II. Sachanlagen</b>	461.286,01		<b>B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>	56.354.126,85	52.962.896,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	180.916.344,28	185.019.868,55	<b>C. Rückstellungen</b>	77.651.172,01	80.166.058,67
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.414.387,00	1.287.752,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	104.666,00	101.606,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.358.381,07	4.613.904,07	2. Steuerrückstellungen	74.436,00	341.880,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	757.705,29	101.321,82	3. Sonstige Rückstellungen	2.648.338,94	3.081.610,14
	188.446.817,64	191.022.846,44	<b>D. Verbindlichkeiten</b>	2.827.440,94	3.525.096,14
<b>III. Finanzanlagen</b>			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	84.953.437,81	88.599.419,04
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	25.000,00	25.000,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.856.390,51	1.527.988,73
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	19.774.780,85	14.814.795,77	3. Sonstige Verbindlichkeiten	3.928.488,70	6.145.067,23
	19.799.780,85	14.839.795,77	davon aus Steuern:		
			EUR 187.018,58 (V); EUR 154.002,75)		
<b>B. Umlaufvermögen</b>	208.707.884,50	206.296.837,21	<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	92.738.317,02	96.272.475,00
<b>I. Vorräte</b>				3.600.100,72	3.696.311,35
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	333.569,12	350.304,78			
2. Waren	84.477,48	71.910,08			
	418.046,60	422.214,86			
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	376.713,32	236.302,13			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	13.269,53	11.997,52			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	946.555,97	3.025.095,73			
	1.336.538,82	3.273.395,38			
<b>III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>	22.360.480,55	26.390.925,80			
	24.115.065,97	30.086.541,04			
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	348.207,07	239.458,91			


  
**Studierendenwerk Münster**  
 Anstalt des öffentlichen Rechts  
  
**Dr. Christoph Holtwisch**  
 Geschäftsführung